



Satzung

von

Special Olympics Deutschland in Rheinland-Pfalz e. V.

angenommen von der Mitgliederversammlung am 29.10.2021

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Special Olympics Deutschland in Rheinland-Pfalz e.V., nachfolgend auch SO RLP genannt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 56075 Koblenz / Rheinland-Pfalz und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Koblenz eingetragen.
3. Der Verein ist Landesverband von Special Olympics Deutschland e.V. in Rheinland-Pfalz und Mitglied bei Special Olympics Deutschland e.V., nachfolgend SOD genannt.

§ 2

Anbindung an Special Olympics Deutschland

1. SO RLP ist durch Name und Satzung an SOD gebunden und handelt im Rahmen einer Akkreditierungsvereinbarung und Beitragsordnung, welche von SOD vorgegeben werden
2. Die Akkreditierung der Teilnehmer für internationale und nationale Special Olympics Veranstaltungen erfolgt durch SOD.

§ 3

Zweck

1. Zweck von SO RLP ist es, in Rheinland-Pfalz Möglichkeiten sportlicher Betätigung für Menschen mit geistiger Behinderung auf der Basis deutscher Entwicklungen und der Idee und Philosophie der Special Olympics Bewegung zu schaffen, durch Bewegung, Spiel und Sport Hilfen zur Persönlichkeitsentwicklung von Menschen mit geistiger Behinderung zu geben und zu ihrer Inklusion auf der Grundlage der UN-Behindertenrechtskonvention in die Gesellschaft beizutragen.
2. Zur Verwirklichung des Vereinszweckes gehört insbesondere:



- (a) ein auf Landesebene systematisches, flächendeckendes Angebot in Bewegung, Spiel und Sport für und mit Menschen mit geistiger Behinderung anzubieten und zu fördern;
 - (b) Möglichkeiten für Menschen mit geistiger Behinderung zu schaffen, den Bereich Bewegung, Spiel und Sport positiv zu erleben,
 - (c) sportliche Angebote, Bewegungsangebote im alltäglichen Lebensumfeld der Menschen mit geistiger Behinderung vor Ort, in Vereinen, Einrichtungen und sonstigen Organisationen sowie im Rahmen von Sportveranstaltungen auf lokaler, regionaler und landesweiter Ebene anzubieten, zu entwickeln und zu fördern und durchzuführen.
 - (d) ganzjährige Trainingsprogramme anzubieten und zu unterstützen sowie lokale, regionale und landesweite Wettbewerbe in einer Vielzahl von Sportarten im Sinne von Special Olympics zu fördern und durchzuführen sowie und bei der Vorbereitung und Durchführung nationaler bzw. Vorbereitung internationaler Wettbewerbe mitzuwirken;
 - (e) Bewegung, Spiel und Sport als Möglichkeit für mehr Gemeinsamkeit zwischen Menschen mit und ohne geistiger Behinderung zu entwickeln, zum Beispiel durch Übungsprogramme und Wettbewerbe, durch gemeinsamen Kinder-, Jugend-, Erwachsenen- und Familiensport.
 - (f) Menschen mit geistiger Behinderung im Rahmen von sportlichen Aktivitäten bzw. Veranstaltungen in angemessener Form Aufklärung, Untersuchungen sowie Beratung zur gesundheitlichen Vorsorge anzubieten.
 - (g) Das Bürgerschaftliche Engagement von Menschen mit geistiger Behinderung im Bereich von Bewegung, Sport und Spiel zu fördern.
 - (h) SO RLP kann sich eine eigene Jugendordnung geben.
3. SO RLP strebt eine Kooperation mit den Organisationen und Verbänden an, die unter vergleichbarer Zielsetzung arbeiten und insbesondere auf Landesebene eingebunden sind.
 4. Im Rahmen der Zweckerfüllung wirkt SO RLP insbesondere als Beratungsstelle, insbesondere:
 - (a) zur Förderung und Durchführung von Sportprojekten, Veranstaltungen und sonstigen Aktivitäten, die der Verwirklichung der Vereinsziele dienen. SO RLP kann dazu erforderliche ideelle, personelle und materielle Hilfen bereitstellen;
 - (b) zur Aufklärung und Unterstützung von öffentlichen und privaten Stellen über Inhalt und Bedeutung von Inklusion im Bereich von Bewegung, Sport und Spiel
 5. Zu den Aufgaben von SO RLP gehört die Förderung und Durchführung von Bildungsmaßnahmen, die der Verwirklichung des Vereinszwecks dienen. Dazu gehört insbesondere die Qualifizierung von Menschen mit geistiger Behinderung sowie Maßnahmen der Aufklärung und Qualifizierung von Familienmitgliedern sowie haupt- und ehrenamtlicher Mitarbeiter/-innen im Themenfeld Bewegung, Sport und Spiel. Der Verein initiiert und fördert dem Vereinszweck entsprechende wissenschaftliche Untersuchungen und Projekte.



6. SO RLP will durch eine gezielte Öffentlichkeitsarbeit die Akzeptanz und den Stellenwert der Menschen mit geistiger Behinderung und deren sportliche Betätigungen nachhaltig erhöhen.
7. SO RLP verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

§ 4

Präventionsarbeit

1. Wer in Ausübung seiner Funktion mit Bezug zum Verein regelmäßig in Kontakt mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit und ohne Behinderung stehen kann, kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn er ein in § 72a Abs. 1 SGB VIII genannte Straftaten begeht. Eine rechtskräftige strafrechtliche Verurteilung ersetzt im Ausschlussverfahren die Feststellung der Tatbegehung.
2. Wer in Zusammenhang mit dem Vereinsleben eine in Abs. 1 genannte Straftat begeht, kann mit dem Ausschluss aus dem Verein belegt werden.
3. Mit einer Verwarnung, einer Sperre von bis zu drei Jahren oder einem lebenslangen Ausschluss aus dem Verein kann bestraft werden, wer sich dem Verein im geltenden Ehrenkodex im Hinblick auf die Vermeidung sexualisierter Gewalt im Vereinsleben, also namentlich notwendige Distanz, die Intimsphäre und die persönliche Schamgrenze der anvertrauten Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen und weiteren Vereinsangehörigen mit und ohne Behinderung missachtet, die geeignet ist, die betroffene Person bzw. die betroffenen Personen in seiner bzw. ihrer Selbstbestimmung spürbar zu beeinträchtigen. Im Wiederholungsfall oder in schwerwiegenden Fällen ist der Ausschluss aus dem Verein möglich.
4. Begründen Tatsachen den Verdacht, dass jemand eine Tatsache nach Absatz 1 -3 begangen hat, kann das Präsidium vorläufige Maßnahmen zum Schutz anderer Vereinsmitglieder bis zu Dauer von sechs Monaten treffen, es kann insbesondere alle zustehende Rechte und Berechtigungen suspendieren oder beschränken. Besteht der Verdacht fort, kann die einstweilige Verfügung durch Beschluss des Präsidiums verlängert werden.
5. Weitere Maßnahmen zur Prävention sexualisierter Gewalt sowie ein Interventions- und Handlungsleitfaden sind im Präventionskonzept von Special Olympics Deutschland festgelegt, welches für SO RLP Anwendung findet.



§ 5

SO RLP Untergliederungen

1. Zur Erreichung der Ziele von SO RLP kann SO RLP SO Untergliederungen akkreditieren. Sie unterliegen den von SOD an SO RLP vorgegebenen Vereinbarungen und Regelungen.
2. SO RLP Untergliederungen werden mit ihrer Akkreditierung Mitglied des jeweiligen SO Landesverbandes.
3. Die Gründung der SO RLP Untergliederung kann nur auf der Basis einer von SOD vorgegebenen Satzung und Akkreditierungsvereinbarung erfolgen.

§ 6

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins sind:
 - (a) akkreditierte SO Untergliederungen;
 - (b) juristische Personen aus dem Bundesland Rheinland-Pfalz die auf Antrag Mitglied wurden und die die Förderung von Menschen mit geistiger Behinderung zum Ziel haben und bereit sind, die Aktivitäten von SO RLP und SOD mitzutragen und zu unterstützen. Hierzu zählen insbesondere, Landesorganisationen, Landesverbände, Einrichtungen, Vereine sowie Unternehmen;
 - (c) persönliche Mitglieder, darunter Einzelpersonen sowie natürliche und juristische Personen als Fördermitglieder
2. Bundesverbände und Bundesorganisationen können nur Mitglied bei SOD ein;
3. Der Antrag zur Aufnahme in den Verein gem. 1b bis 1c ist schriftlich an das Präsidium von SO RLP zu richten. Das Präsidium entscheidet über den Antrag. Sowohl Zustimmung als auch Ablehnung müssen dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt werden.
4. Mitgliedsbeiträge werden nach einer von SOD vorgegebenen Beitragsordnung erhoben, welche auch regelt, welcher Anteil der Mitgliedsbeiträge an SOD abzuführen ist. Der Mitgliedsbeitrag ist einmal jährlich fällig und zahlbar zu Beginn des Jahres, spätestens jedoch am 30. April.
5. Die Mitgliedschaft endet:
 - (a) durch Tod des Mitglieds oder durch Auflösung, Insolvenzantrag oder Liquidation der juristischen Person,
 - (b) durch freiwilligen Austritt: Der Austritt kann nur bis zum 30.09. eines Kalenderjahres zum Ende desselben Kalenderjahres schriftlich erklärt werden. Die Austrittserklärung ist an den Präsidenten zu richten und erfolgt nur dann rechtzeitig, wenn sie spätestens zum 30.09. beim



Präsidenten eingegangen ist. Mit einem freiwilligen Austritt von SO RLP Untergliederungen erlischt automatisch die Akkreditierungsvereinbarung.

(c) durch Ausschluss aus dem Verein:

(ca) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Präsidiums aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung der zweiten Mahnung, die ausdrücklich auf den drohenden Ausschluss hinweisen muss, drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Der Ausschluss ist dem Mitglied mitzuteilen;

(cb) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat, durch Beschluss des Präsidiums aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben;

(cc) Eine SO RLP Untergliederung kann durch Beschluss des Präsidiums aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ihm die Akkreditierung entzogen, bzw. nicht mehr erneuert wird.

Das nach (ca), (cb) oder (cc) ausgeschlossene Mitglied hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses (unzustellbare Postsendungen gelten als bekannt gegeben, wenn der Beschluss an die zuletzt bekannte Adresse versandt worden ist) die Möglichkeit, per Brief an den Präsidenten die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anzurufen; diese entscheidet endgültig über den Ausschluss. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte.

6. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen und verwirken jedes Recht, Name oder Logo von Special Olympics zu verwenden.

§ 7

Mittelverwendung und Begünstigungsverbot

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anteil am Vereinsvermögen.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.



4. Die Vereins- & Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
5. Bei Bedarf können Satzungsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26 EStG (Ehrenamtszuschale) ausgeübt werden. Hierüber entscheidet das Präsidium.

§ 8

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) das Präsidium
- c) der Vorstand im Sinne des §26 BGB (§ 11 dieser Satzung)
- d) persönliche Mitglieder

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal im Jahr zusammen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand oder mehr als ein Drittel der Mitglieder dieses unter Angabe von Gründen verlangen.
2. Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Zuständig für die Festsetzung der Tagesordnung ist der Vorstand.
3. Die Frist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann bis auf zwei Wochen verkürzt werden. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannte gegebene Adresse gerichtet ist.
4. Die ordentliche Mitgliederversammlung gemäß § 9 Abs. 1 oder die außerordentliche Mitgliederversammlung gemäß § Abs. 1 kann alternativ als virtuelle Mitgliederversammlung oder ohne Versammlung im Wege eines Umlaufverfahrens durchgeführt werden. Das Stimmrecht wird in der virtuellen Mitgliederversammlung in elektronischer Form ausgeübt. Die Verfahren können einzeln oder kombiniert eingesetzt werden.
5. Die Entscheidung, ob die Mitgliederversammlung in Präsenzform, als virtuelle Mitgliederversammlung oder per Umlaufverfahren durchgeführt wird, trifft der Vorstand per einfachen Beschluss. Es gelten für die Durchführung jeweils die gleichen Voraussetzungen und Anforderungen nach dieser Satzung, sofern die Satzung an anderer Stelle nichts Abweichendes regelt.



6. In der Mitgliederversammlung hat jede SO RLP Untergliederung, jede juristische und jede natürliche Person – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme.
7. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - (a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Präsidiums;
 - (b) Genehmigung des vom Präsidium aufgestellten Etats für das nächste Geschäftsjahr sowie Genehmigung von Nachtragsetats;
 - (c) Wahl von zwei Rechnungsprüfern/ Rechnungsprüferinnen oder Beauftragung eines Wirtschaftsprüfungsunternehmens;
 - (d) Entgegennahme des inhaltlichen und finanziellen Jahresberichts des Präsidiums und des Prüfberichtes der Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen oder des Wirtschaftsprüfungsunternehmens
 - (e) Entlastung des Präsidiums;
 - (f) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - (g) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten/innen;
 - (h) Entscheidung über den Ausschluss eines Mitglieds gemäß § 5 Abs. 5c dieser Satzung.
 - (i) Wahl der Delegierten für die SOD Mitgliederversammlung, wobei zwingend der/die Präsident/in oder ein/e Vizepräsident/in sowie ein weiteres Präsidiumsmitglied als Delegierte zu bestimmen sind.
8. In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Präsidiums fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an das Präsidium beschließen. Das Präsidium kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.
9. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten/von der Präsidentin im Verhinderungsfall von einem Vizepräsidenten/einer Vizepräsidentin geleitet. Ist kein Präsidiumsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter/die Leiterin. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt und dem/der jeweiligen Versammlungsleiter/ Versammlungsleiterin und dem vom Versammlungsleiter / von der Versammlungsleiterin bestimmten Protokollführer/in unterschrieben. Die Protokolle gelten vier Wochen nach ihrer Zustellung als genehmigt, soweit in dieser Frist kein Widerspruch in schriftlicher Form eingelegt wird. In diesem Fall gilt das Protokoll mit Ausnahme des Widerspruchspunktes als genehmigt.
10. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter/die Versammlungsleiterin kann Gäste zulassen.
11. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen aufgrund



gerichtlicher Maßgaben oder um die SOD Akkreditierung nicht zu verlieren, können vom Präsidium beschlossen werden. Sie sind in der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen und zu genehmigen.

12. Jedes Mitglied sowie auch SOD kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Präsidenten/bei der Präsidentin des Vereins schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
13. Die geänderte Tagesordnung muss allen Mitgliedern vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich mitgeteilt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung (ausgeschlossen die Tagesordnungspunkte Wahlen, Satzungsänderung, Auflösung des Vereins), die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 10

Das Präsidium

1. Das Präsidium des Vereins bestimmt die Vereinspolitik im Sinne von SOD unter Beachtung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und schafft die Rahmenbedingungen für die Arbeit im Verein und ist insbesondere für die Umsetzung der *Special Olympics*- Idee in Rheinland-Pfalz zuständig. Es besteht aus folgenden stimmberechtigten Personen:
 - (a) dem Präsidenten/der Präsidentin;
 - (b) dem /die erste Vizepräsident/in
 - (c) dem/der Schatzmeister/in als Vizepräsident/in Finanzen;
 - (d) bis zu sechs Vizepräsidenten/innen;
 - (e) dem/der Athletensprecher/in;
 - (f) der/die Geschäftsführer/in kraft Amtes

Mit beratender Stimme können an den Sitzungen des Präsidiums teilnehmen:

- (a) die Ehrenpräsidenten/innen ohne Stimmrecht;
- (b) die kooptierten Mitglieder;
- (c) SOD Präsidiumsmitglieder.

Die Vereinigung mehrerer Präsidiumsämter in einer Person ist unzulässig.

2. Der Geschäftsführer/ die Geschäftsführerin führt die laufenden Geschäfte von SO RLP. Er/ Sie trägt die Bezeichnung „Geschäftsführer/in“. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung für das Präsidium. An der Beratung und Beschlussfassung nach §9 Nr.5 (h) nimmt er/ sie nicht teil.
3. Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung, nach der die Aufgabenbereiche des Gesamtpräsidiums und der Beiräte geregelt werden, es seine Sitzungen einberuft und seine Beschlüsse fasst.



4. Das Präsidium ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Es hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - (a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
 - (b) Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - (c) Einberufung der Mitgliederversammlung der persönlichen Mitglieder nach Maßgabe des §11
 - (d) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - (e) Aufstellung eines Etats für jedes Geschäftsjahr; Aufstellung von Nachtragsetats;
 - (f) Sicherstellung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit des Geschäftsbetriebs;
 - (g) Erstellung eines inhaltlichen und finanziellen Jahresberichtes;
 - (h) Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers/in ;
 - (i) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen;
 - (j) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
 - (k) Bestellung der Beiräte;
 - (l) Akkreditierung der SO RLP Untergliederungen;
 - (m) Unterstützung der Mitglieder bei ihren Aktivitäten;
 - (n) Kooptierung von weiteren Mitglieder in das Präsidium ohne Stimmrecht;
 - (o) Festlegung und Durchführung von landesweiten, regionalen und örtlichen Spielen
 - (p) Bestimmung der/die Delegierte/n für weitere Mitgliederversammlungen, von Vereinen und Verbänden, in denen Special Olympics Rheinland-Pfalz e.V. Mitglied ist. Diese erfolgt durch das Präsidium. Diese Regelung gilt nicht für die SOD Mitgliederversammlung.

5. Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Eine Wiederwahl von Präsidiumsmitgliedern ist zwei Mal möglich. Eine darüber hinausgehende Wiederwahl ist ausnahmsweise möglich, wenn nach einem mit qualifizierter Mehrheit (2/3 der gültig abgegebenen Stimmen) gefassten Beschluss des Präsidiums und nach einem in den General Rules von SOI (Abschnitt 4.02 Buchstabe d) vorgeschriebenen Genehmigungsverfahren der Mitgliederversammlung ein entsprechender Vorschlag vorgelegt wird. Es bleibt jedoch bis zur Neuwahl eines neuen Präsidiums im Amt.

6. Die Mitglieder des Präsidiums gemäß Nr. 1 (a) bis (e) werden in Einzelwahlgängen gewählt. Wählbar sind nur Mitglieder von SO RLP. Auf Antrag wird schriftlich und geheim gewählt; Blockwahl ist auf Antrag zulässig. Dasselbe gilt für die Abberufung von Präsidiumsmitgliedern. Scheidet ein Präsidiumsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann das Präsidium für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein kommissarisches Präsidiumsmitglied berufen. Ehrenpräsidenten/innen werden auf Lebenszeit gewählt.



7. Das Präsidium tritt mindestens dreimal jährlich zu einer Sitzung zusammen und ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Präsidiumsmitglieder anwesend sind.
8. Die Mitglieder des Präsidiums gemäß Nr. 1 (a) bis (e) sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Erstattung der angefallenen Kosten gemäß den gültigen Reisekostenbestimmungen von SO RLP.

§ 11

Vorstand nach §26 BGB

1. Der/ die Präsident/in, der die Erste/r Vizepräsidentin, der / die Schatzmeister/in und der Geschäftsführer/ die Geschäftsführerin (je zwei gemeinsam) vertreten den Verein im Sinne von § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich. Sie bilden den Vorstand.
2. Die Aufgabenbereiche, die Einberufungen der Sitzung und Beschlussfassungen des Vorstandes werden in der Geschäftsordnung des Gesamtpräsidiums geregelt.

§ 12

Beiräte

1. Das Präsidium kann je nach Erfordernis Fachbeiräte berufen. Präsidiumsmitglieder können nicht gleichzeitig Beiratsmitglieder sein. Präsidiumsmitglieder können mit beratender Stimme an den Sitzungen der Beiräte teilnehmen.
2. Die Beiräte haben das Präsidium in wichtigen Angelegenheiten des Vereins zu beraten.
3. Die Mitglieder des Fachbeirats sind ehrenamtlich tätig. Sie haben im Einzelfall Anspruch auf Erstattung ihrer Kosten gemäß den gültigen Reisekostenbestimmungen von SO RLP.

§ 13

Persönliche Mitglieder

1. Die Persönlichen Mitglieder setzen sich aus Fördermitgliedern des Landesverbandes und aus Einzelmitgliedern zusammen. Zweck der Persönlichen Mitglieder ist es, deren Interessen zu wahren und auf anderen Ebenen zu vertreten.
2. Für die Organisation der Persönlichen Mitglieder ist das Präsidium des Landesverbandes zuständig.
3. Das Präsidium beruft einmal im Jahr eine Mitgliederversammlung ein. Auf dieser wählen die Persönlichen Mitglieder aus ihrer Mitte Delegierte.
4. Die Zahl der Delegierten ist auf maximal 25% der Gesamtzahl der persönlichen Mitglieder beschränkt. Stichtag zur Berechnung ist der Tag der Einladungsfrist.



5. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 14

Geschäftsstelle

Der Verein kann eine hauptamtlich geführte Geschäftsstelle des Vereins einrichten und hauptamtliche Mitarbeiter/innen anstellen. Die Geschäftsstelle wird von dem/ der Geschäftsführer/in geleitet.

§ 15

Wirtschaftsführung

1. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
2. Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:
 - (a) Anteil der Mitgliedsbeiträge;
 - (b) Geld- und Sachspenden;
 - (c) Zuschüssen;
 - (d) sonstige Zuwendungen.
3. Das Rechnungswesen ist jeweils von den Rechnungsprüfern/Rechnungsprüferinnen oder Wirtschaftsprüfer zu prüfen. Der Jahresabschluss ist der Mitgliederversammlung vorzulegen. Der Prüfbericht liegt zur Einsicht in der Geschäftsstelle aus.

§ 16

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung mit vier Fünftel Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen. Die Einladung muss mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung zugehen und eine schriftliche Begründung der Auflösung enthalten. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Präsident/in und der/die Vizepräsident/in gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an *Special Olympics* Deutschland e. V., das es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 seiner Satzung zu verwenden hat.



§ 17

Übergangsregelung

Diese Satzung tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Koblenz, den 29.10.2021

Prof. Dr. Burkhard Schappert
Präsident

Jürgen Caspary
erster Vizepräsident

Dietmar Steffen
Schatzmeister